



Amtliche Bekanntmachung

Gute fachliche Praxis

Düngen an Gewässern und Regelungen im Gewässerrandstreifen

Gewässer sind sehr empfindliche Lebensräume mit empfindlichen Tier- und Pflanzenarten. Es ist zu deren Schutz und Erhaltung von größter Bedeutung, den Gewässerrändern entsprechend Raum zu geben. Durch die Vermeidung einer intensiven Nutzung tragen die Randstreifen dazu bei, die Gewässer als Ganzes zu schützen und insbesondere schädliche Stoffeinträge fernzuhalten und abzupuffern. Aus diesem Grunde sind die folgenden Vorschriften und ihre Einhaltung für die Natur in und an Gewässern von großer Bedeutung.

Die **Gewässerrandstreifen**

umfassen im Außenbereich die an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzende Bereiche in einer Breite von 10 m. Gemäß § 68 b Wassergesetz ist im Gewässerrandstreifen seit 01.01.1996

- der Umbruch von Grünland verboten
- eine Rückführung von Acker- in Grünland anzustreben
- Bäume und Sträucher zu erhalten.

Uferabbrüche sind grundsätzlich zu belassen, der Rückbau darf nur dann erfolgen

- wenn die Wiederherstellung im Interesse des Wohls der Allgemeinheit notwendig ist (vorhandener öffentlicher Weg, vorhandener Abwassersammler, usw.)
- wenn das Belassen zu einer nicht beabsichtigten Härte führt und die Wiederherstellung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Wasserbehörde entscheidet dann über die Wiederherstellung des Ufers.

Die **Düngeverordnung**

gibt Regelungen vor, wie das Einbringen von Nährstoffen in das Gewässer bei der Düngung vermieden werden kann.

§ 3 Abs. 6 und 7 geben die jeweils erforderlichen Gewässerabstände vor:

- alle ebenen Flächen (Äcker und Wiesen) entlang von Gewässern:
 - mindestens 3 m Abstand bis zur Böschungsoberkante
 - mindestens 1 m beim Einsatz von Geräten mit „genauer Düngeablage“ wie z.B. (Schleppschlauchsystem, Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung)
- stark geneigte Ackerflächen (wenn innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante die Hangneigung über 10 % beträgt)
 - mindestens 3 m Abstand bis zur Böschungsoberkante „Absolutes Düngeverbot“
 - 3 – 10 m zur Böschungsoberkante darf der Dünger nur direkt in den Boden eingebracht werden (Gülleinjektion, Cultan-Düngung, UF-Düngung Mais)
 - 10 – 20 m
 - auf unbestelltem Ackerland sofortige Einarbeitung des Düngers
 - auf bestelltem Ackerland Düngung nur zulässig bei Mulch-/ Direktsaat oder bei ausreichender Bestandsentwicklung
 - bei Reihenkulturen sofortige Einarbeitung oder bei vorhandener Untersaat

Grundsätzlich gilt:

Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat dürfen nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, überschwemmt, gefroren (Boden taut im Laufe des Tages nicht oberflächlich auf) oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist. Außerdem gilt folgende zeitliche Sperrfrist für Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff:

- auf Ackerland vom 01. November bis 31. Januar
- auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar

Detailliertere Angaben können auch im Internet unter www.biberach.de – Landwirtschaftsamt herunter geladen werden.

gez.: Bürkle
Erste Landesbeamtin